

DipMus Martin Rummel, MRSNZ FRSA (Vorsitzender)
Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber (1. Stellvertreter)
Dr.in Ulrike Plettenbacher (2. Stellvertreterin)
Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampl (3. Stellvertreter)
András Viskievicz (Finanzreferent)

Stellungnahme der ÖPUK
zum Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über
Privathochschulen-Jahresberichte 2024 (Privathochschulen-
Jahresberichtsverordnung 2024 - PrivH-JBVO 2024)

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die ÖPUK innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2:

„(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 7 Abs. 2 PrivHG von den Privathochschulen und der AQ Austria mit Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Webseite der Privathochschule und der Webseite der AQ Austria leicht zugänglich zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungslink ist **nach formaler Prüfung und Bestätigung der Vollständigkeit des Jahresberichts durch die im Zuge der Übermittlung der Jahresberichte an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) dieser** bekannt zu geben.“

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

„Ist der Jahresbericht unvollständig oder bedarf es klärender Rückfragen, wird die Privathochschule ersucht, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens **zwei vier** Wochen Ergänzungen vorzunehmen. Falls erforderlich, ist der überarbeitete Jahresbericht ~~mit dem aktualisierten Veröffentlichungslink~~ erneut an die AQ Austria zu übermitteln.“

Aufgrund der Komplexität der Inhalte des Jahresberichts und der möglicherweise im Einzelfall erforderlichen Ergänzungsarbeiten erscheinen zwei Wochen für die Übermittlung als jedenfalls zu kurz, da dafür regelmäßig umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen innerhalb der betroffenen Hochschule erforderlich sein werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Umstellung auf eine (rein) elektronische Einbringung der Jahresberichte wird vorbehaltlos begrüßt und ist auch in wichtiges Zeichen für steigendes Nachhaltigkeitsbewusstsein. Es wird jedoch um Klarstellung gebeten, wie die elektronische Einreichung zu erfolgen hat (an eine der bekannten E-Mail-Adressen jahresberichte@aq.ac.at oder office@aq.ac.at, oder über Confluence?)

Zu § 6 Abs. 1 Z 3:

„Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, **zu Diversität und Inklusion.**“

Es wird angeregt, die Maßnahmen zur Gleichstellung (aller) Geschlechter um die damit zusammenhängenden Bereiche der Diversität und Inklusion zu erweitern. Über die Gleichstellung der Geschlechter hinaus sollten die Bemühungen der Privathochschulen und -universitäten auf dem Gebiet der verschiedenen Dimensionen der Diversität und die Maßnahmen zur Inklusion im Sinne eines aktiven Förderns von Teilhabe am Hochschulleben im Jahresbericht dargestellt werden.

DipMus Martin Rummel, MRSNZ FRSA (Vorsitzender)
Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber (1. Stellvertreter)
Dr.in Ulrike Plettenbacher (2. Stellvertreterin)
Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampl (3. Stellvertreter)
András Viskievicz (Finanzreferent)

Zu § 6 Abs. 1 Z 4:

Der Begriff der fachlichen Kernbereiche wird weder im PrivHG noch in der PrivH-AkkVO legaldefiniert. Wie die ÖPUK wiederholt hingewiesen hat (s. etwa die Stellungnahme zur PrivH-AkkVO 2021) kann ohne eine allgemeingültige Begriffsbestimmung deren Auslegung und Operationalisierung im Rahmen der Nachweiserbringung seitens der Privathochschulen und -universitäten sowie im Zuge der Begutachtung durch die GutachterInnen nur mutmaßlich und nicht vergleichbar erfolgen.

Zudem wird seitens der ÖPUK angemerkt, dass der Begriff der fachlichen Kernbereiche ausschließlich auf die Studiengänge und damit nur eine Hälfte der akademischen Tätigkeiten abzielt. Gerade im Bereich der Forschung sind oft andere Strukturen wie Institute oder Departments vorhanden. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dass sich nicht nur der Jahresbericht, sondern auch die entsprechenden Kriterien der PrivH-AkkVO an den bestehenden Strukturen der privaten Universitäten und Hochschulen orientieren.

Eine Zuordnungsverpflichtung kann sich jedenfalls nur auf das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal erstrecken; eine verpflichtende Zuordnung des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals zu den fachlichen Kernbereichen wäre nicht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der PrivH-AkkVO.

Zu § 7 Abs. 2:

„Die Jahresberichtsverordnung kommt erstmalig für Jahresberichte, welche spätestens bis 31. März ~~2025~~ 2026 zu übermitteln sind, zur Anwendung.“

Die Rückäußerungsfrist zum Entwurf der PrivH-JBVO läuft bis 23.12.2024. Es ist davon auszugehen, dass der notwendige Beschluss des Boards zur Erlassung der Verordnung erst im Januar 2025 fällt. Viele Privathochschulen und -universitäten sind mit der Erstellung des am 31.3.2025 fälligen Jahresberichts bereits weit fortgeschritten. Es ist daher unverhältnismäßig, einen laufenden (und zum Zeitpunkt der Erlassung fast abgeschlossenen) Prozess rückwirkend und wesentlich zu verändern. Dies ist im geforderten Zeitrahmen nicht umsetzbar und trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Die Neuerungen sollen daher erst auf die am 31.3.2026 fälligen Jahresberichte zur Anwendung kommen.

Wien, am 19.12.2024

Für die ÖPUK

DipMus Martin Rummel, MRSNZ FRSA
Vorsitzender